

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

über die
Regierungen

an die
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 18.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2581 / -12581	Zimmer WPL6-0238	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlen – Stichwahlen am 29. März 2020; Durchführungshinweise

Anlagen

Bekanntmachungsmuster

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird zur Durchführung der Stichwahlen eine Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG treffen, mit der Folge, dass die Stichwahlen ausschließlich als Briefwahlen durchzuführen sowie Wahlscheine und Briefwahlunterlagen allen Wahlberechtigten auch ohne Antrag zuzusenden sind.

Vor diesem Hintergrund weisen wir zur Durchführung der Stichwahlen - ergänzend zum IMS vom 16. März 2020 - auf folgendes hin:

- 1) Die infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung geht entgegenstehenden wahlrechtlichen Vorschriften des GLKrWG und der GLKrWO sowie den Vollzugsempfehlungen der GLKrWBek einschließlich der jeweiligen Anlagen vor.
- 2) Insbesondere besteht kein Antragserfordernis zur Ausstellung von Wahlscheinen (Art. 13 Abs. 1 GLKrWG) und es sind keine Stimmbezirke zur Abstimmung in Wahllokalen zu bilden (Art. 11 Abs. 2 und 3 GLKrWG).
- 3) Informationen zu Stimmbezirken und Wahlscheinerteilung enthalten insbesondere folgende Anlagen von GLKrWO und GLKrWBek:
 - a) Anlage 1 (zu § 17) GLKrWO: Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen
 - b) Anlage 2 (zu § 24) GLKrWO: Wahlschein
 - c) Anlage 16 (zu § 53) GLKrWO: Wahlbekanntmachung
 - d) Anlage 6 (zu Nr. 36) GLKrWBek: Merkblatt

Die infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung überlagert zwar auch die Inhalte der Anlagen. Wir halten es aber für unschädlich, die Anlagen unverändert zu verwenden. Soweit noch tatsächlich möglich, ist es aber erst Recht zulässig, die Anlagen in einer an die Allgemeinverfügung angepassten Form zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Wahlscheine nach Anlage 2 GLKrWO, deren Nr. 1 mit Hinweisen zum Abstimmungsraum gestrichen werden kann.

Grundsätzlich sind Bekanntmachungen so lange zu belassen, wie deren Inhalt von Bedeutung ist (Nr. 91.4 GLKrWBek). Dies betrifft auch die Bekanntmachungen nach Anlagen 1 und 16 GLKrWO, die für Stichwahlen grundsätzlich nicht erneut vorzunehmen sind. Dennoch kann eine an die infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung angepasste Bekanntmachung sinnvoll sein. Wir verweisen dazu auf das beiliegende Muster.

Gleiches gilt für das Merkblatt nach Anlage 6 GLKrWBek.

- 4) Durch den antragsunabhängigen Versand der Wahlscheine an alle Wahlberechtigten sind Rückläufer nicht zustellbarer Sendungen zu erwarten. Da die Wahlberechtigten in diesem Fall keine Möglichkeit zur Stimmabgabe haben, sollte unabhängig von § 28 Abs. 4 GLKrWO (verlorene Wahlscheine) am Wahltag eine Anlaufstelle im Wahlamt erreichbar und entsprechend bekanntgegeben worden sein, in der die Wahlberechtigten die ausgestellten, aber nicht zugestellten Wahlscheine samt Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten können.

Um die Anzahl der Nachfragen am Wahltag so gering wie möglich zu halten, ist zu empfehlen, dass die Gemeinden in geeigneter Weise öffentlich dazu aufrufen, dass

- a) Wahlberechtigte, die bis zu einem bestimmten Tag noch keinen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, sich beim Wahlamt melden sollen, sowie
 - b) die Wahlberechtigten selbst für den fristgerechten Zugang der Wahlbriefe bis 18 Uhr am Wahltag verantwortlich sind und diese gegebenenfalls am Rathaus oder am Wahlamt einwerfen müssen.
- 5) Eine Frist, bis wann die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten zugestellt sein müssen, enthalten die wahlrechtlichen Vorschriften nicht. Die Wahlberechtigten müssen jedenfalls die Möglichkeit haben, eine zeitlich nicht gedrängte Wahlentscheidung treffen und die Rücksendung grundsätzlich mittels eines Versanddienstleisters vornehmen zu können. Nach unserem Verständnis sollten die Briefwahlunterlagen deshalb spätestens bis 25. März bei den Wahlberechtigten eingehen.

Sofern eine Abarbeitung „Zug-um-Zug“ erfolgt, sollten zunächst diejenigen Wahlberechtigten, die bereits für den Fall einer Stichwahl Briefwahlunterlagen beantragt haben, die Unterlagen erhalten, weil nicht auszuschließen ist, dass ein solcher Antrag wegen einer längeren Abwesenheit gestellt wurde.

- 6) Nach § 78 Abs. 2 GLKrWO sind die Wahlorgane, die bei der ersten Wahl gebildet wurden, auch für die Stichwahlen zuständig. Das betrifft auch die Briefwahlvorstände.

Wegen der nun ausschließlichen Briefwahl ist zu prüfen, ob die Anzahl der für die Hauptwahl bestimmten Briefwahlvorstände zu erhöhen ist (vgl. Nr. 8.2 GLKrWG zum Kriterium der Anzahl der voraussichtlich auf den Briefwahlvorstand entfallenen Wahlbriefe). Eine andere Einteilung der Briefwahlvorstände wäre eine Folge der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung und daher abweichend § 78 Abs. 2 GLKrWO zulässig. Alternativ wäre auch eine Erhöhung der Anzahl der Beisitzer denkbar. Da die Arbeitsbelastung bei der Auszählung der Stichwahlen deutlich geringer ist als bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, kann eine Zuweisungsgrenze bis zu 1.500 Wahlbriefen angemessen sein (vgl. Nr. 8.2 Satz 4 GLKrWBek).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat